

# Satzung

(Neufassung vom 12. März 2015, Änderung vom 23.05.2019 und 07.09.2022)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Regionalentwicklung Werra-Meißner". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach zu seinem Namen den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschwege, Werra-Meißner-Kreis.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein dient dem Zweck, zukunftserschließende Regionalentwicklung im Werra-Meißner-Kreis vorzubereiten und zu unterstützen. Schwerpunkte bilden hierbei
  - die Schaffung lokaler bzw. kleinregionaler Einkommens- und Erwerbsquellen,
  - Erhaltung der Kulturlandschaft und Kulturgüter als wichtiges Potential des ländlichen Raumes,
  - die Entwicklung neuer Formen des Tourismus,
  - die Stärkung der Zusammenarbeit im kulturellen Bereich,
  - die Schaffung gleichberechtigter Lebenschancen und -bedingungen für Frauen und Männer sowie
  - Maßnahmen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Hierbei unterstützt der Verein die Vernetzung vorhandener Aktivitäten, organisiert fachliche Beratung, ermittelt und erschließt endogene Potentiale und regt Innovationen an.

- (2) Der Verein arbeitet im Sinne seiner Aufgaben mit dem Werra-Meißner-Kreis, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den zuständigen Landes-/Kreisverwaltungen - vor allem der Dorf- und Regionalentwicklung - und lokalen/regionalen Institutionen und Initiativen im wirtschaftlichen, sozialen, kirchlichen und kulturellen Bereich zusammen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, können eine hauptamtliche Geschäftsführung bzw. hauptamtliche Kräfte bestellt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden
  - a. die kommunalen Gebietskörperschaften im Werra-Meißner-Kreis,
  - b. berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft, von Handwerk, Gewerbe, Gewerkschaften, Unternehmen und Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft,
  - c. die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in den Ländern anerkannten Verbände sowie Personenzusammenschlüsse und juristische Personen, die entsprechend ihren Statuten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen,
  - d. Gruppen, Initiativen, Institutionen, Vereine und Personen, sowie die Kirchen und kirchliche Gruppen, die durch regionsbezogene Arbeit, insbesondere Bildungs-, Forschungs-, Frauen-, Gemeinwesen- und Kulturarbeit zur Stärkung regionaler Identität beitragen.
- (2) Ordentliche Mitglieder müssen grundsätzlich in der Gebietskulisse der LAG, dementsprechend im Werra-Meißner-Kreis, ansässig oder dafür zuständig sein
- (3) Natürliche und juristische Personen, die nach Absatz 1 nicht ordentliche Mitglieder sein können, die jedoch den Verein zur Regionalentwicklung in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.

### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod:
  - a. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres -unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten- möglich ist,
  - b. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereines schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsart der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.

Er ist nach Gesichtspunkten der Repräsentanz unterschiedlicher Bevölkerungs- und Interessengruppen zu wählen und muss die fachlichen und gesellschaftlichen Belange der Entwicklungsstrategie tangieren. Er sollte sich möglichst zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern zusammensetzen.

Im Vorstand müssen der Werra-Meißner-Kreis mit einem und die Städte und Gemeinden mit zwei Vorstandsmitgliedern vertreten sein. Im Übrigen sollen im Vorstand die in §3, Absatz 1 unter Buchstaben b) bis d) aufgeführten Gruppen/Organisationen repräsentiert sein.

An den Vorstandssitzungen nimmt die regionale Verwaltungsbehörde für Dorf- und Regionalentwicklung mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorsitz des Vorstandes und dessen Stellvertretung vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretung nur Gebrauch macht, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandsvorsitzes sowie der Stellvertretung,
- Wahl des/der Schriftführer/in aus seiner Mitte,
- Aufstellung des Geschäftsplanes über die durchzuführenden Projekte,
- Erstellung des Finanzplanes, Abfassung des Jahresberichtes sowie des Rechnungsabschlusses,
- Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.

- (4) Der Vorstand soll zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen berufen. Er kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung bzw. hauptamtliche Kräfte bestellen.

- (5) Der Vorstand wählt einen Vorstandsausschuss, der das LEADER-Entscheidungsgremium im Sinne der europäischen LEADER-Verordnung, der Regelungen des Landes Hessen für den ländlichen Raum und des GAP-Strategieplans für Deutschland bildet.

Im Vorstandsausschuss werden alle Beschlussfassungen zum LEADER-Prozess und der LEADER-Projekte abschließend behandelt. Zusammensetzung und Aufgaben sind vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festzulegen.

- (6) Zur Vermeidung von Interessenkollisionen darf keine Person stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandsausschuss sein, die den Mitarbeiter/innen der Bewilligungsstelle(n) direkt oder indirekt dienstvorgesetzt bzw. weisungsbefugt ist oder selbst einer zuständigen Bewilligungsstelle angehört.
- (7) Befugnisse und Aufgaben für eine Geschäftsführung bzw. hauptamtliche Kräfte sind vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festzulegen.

## **§ 9 Wahl, Amtsdauer, Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder der Stellvertretung zusammen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie mindestens 50 % der Wirtschafts- und Sozialpartner anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes;
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
  - c) Wahl des Vorstandes und zwei Revisoren;
  - d) Beschlussfassung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
  - e) Genehmigung des Finanzplanes;
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
  - g) Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) Beschlussfassung über die Bestellung einer Geschäftsführung bzw. hauptamtlicher Kräfte.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde (§ 10 Abs.1 der Satzung).
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist und der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 13 Wahlen/Beschlussfassungen**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang sind die Bewerber/Bewerberinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Ungeachtet dessen ist § 8 Absatz 1 zu beachten. Auf Antrag können alle Mitglieder des Vorstandes im Block gewählt werden.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Beschlüsse über die Erhebung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse nach § 10, Buchst. h (Bestellung einer Geschäftsführung bzw. hauptamtlicher Kräfte) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der kommunalen Gebietskörperschaften, welche ordentliche Mitglieder sind.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Landkreis zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.